



- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 0,35 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschosflächenzahl
- II+U Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- U Anrechenbares Untergeschoß
- o Offene Bauweise
- SD 25° - 30° Satteldach 25° - 30° Dachneigung
- Nutzungsschablone
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BauGB
- F Öffentliche Verwaltung
- F Feuerwehr
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12,14 BauGB)
- Elektrizität (§ 9 (1) 12 BauGB)
- Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
- pGr Private Grünfläche
- Lärmpegelbereich objektbezogener Schallschutz (sh. Schr. Fests. 1.7.1)
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) 4 u. § 22 BauGB)
- St Stellplätze
- Umgrenzung der Fläche die von der Bebauung freizuhalten ist (Waldabst.) § 9 (1) 24 u. (6) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

Die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Johann-Wilhelm-Straße" bleiben inhaltlich bestehen. Die Definition des Vollgeschosses bleibt ebenfalls unberührt.

RHEIN-NECKAR-KREIS

Gemeinde
Wilhelmsfeld

Bebauungsplan

Johann-Wilhelm-Straße
3. Änderung

Maßstab
1 : 500

Aufgrund der §§ 1-4, 8 und folgende des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in der Fassung vom 23.01.90 (BGBl. I S.132), BauGB und BauNVO zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.11.1993 (GBl. 1993 S.657) in Verbindung mit den §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8.8.1995 (GBl. 1995 S. 617)

Planzeichen gemäß §§ 1-3 PlanzV vom 18.12.1990

Aufstellung
Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. am 19.11.1996

Bekanntmachung
Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde gem. § 2(1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 29.11.1996

Bürgerbeteiligung
Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele u. Zwecke der Planung gem. § 3(1) BauGB öffentl. dargelegt. am 14.02.1997

Bebauungsplanentwurf
Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentl. Belange hat der Gemeinderat dem Entwurf zugestimmt. am 08.04.1997

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gem. § 3(2) BauGB ausgelegt. von bis

Eingeschränkte Beteiligung
Stellungnahme der betroffenen Eigentümer und berührter Träger öffentlicher Belange nach § 13 (1) BauGB am 12.02.1997

Satzung
Die Gemeinde hat den Bebauungsplan gem. §10 BauGB nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen. am 08.04.1997

Den **Verfahrensablauf** sowie die Übereinstimmung der Auslegung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates bestätigt:
 Zöllner
Bürgermeister

Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung des Bebauungsplanes
INGENIEURBÜRO
Gerhard LUEESE
69181 Leimen, Im Schilling 4, den 12.12.1996

Ausgestellt am 12. Dez. 1996
 GEMEINDE
WILHELMSFELD

Zöllner
Bürgermeister der Bürgermeister

"Von der nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführten Änderungen haben wir Kenntnis genommen."
09. Mai 1997
 LANDRATSAMT
RHEIN-NECKAR

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs.6 BauGB-Maßnahmengesetz in Verbindung mit § 12 Satz 2-5 BauGB am 23.5.97 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
 Zöllner
Bürgermeister